

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Besagspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel. Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüzengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

82. Jahrgang.

Nr. 116.

Sonnabend, den 22. Mai

1915.

Gemeindeeinkommensteuer betr.

An die sofortige Bezahlung des am 31. März dss. Jhd. bereits fällig gewesenen 1. Termins Gemeindeeinkommensteuer für 1915 wird hiermit nochmals erinnert mit dem Bemerkten, daß gegen hämige Zahler nunmehr das Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden muß.

Stadtrat Eibenstock, am 20. Mai 1915.

Wiesenverpachtung und Scheunevermietung

auf Eibenstocker Staatsforstrevier.

Die Grasnutzung auf der etwa 2,00 ha großen Wiesenfläche lit. o soll auf 6 bezw. 10 Jahre neu verpachtet und die Scheune lit. n vom vormalz Otto'schen Gute (jetzige Waldwäterserei) auf die gleiche Zeit unterteilt vermietet werden.

Bewerber wollen sich alsdahl an die unterzeichnete Revierverwaltung wenden.

Eibenstock, den 20. Mai 1915.

Agl. Forstrevierverwaltung Eibenstock.

Bekanntmachung.

Eegangener Anordnung gemäß ist mit dem Hauptgottesdienste am 2. Pfingstfeiertage die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs zu verbinden.

Indem hierauf auch an dieser Stelle hingewiesen wird, wird bekannt gegeben, daß für die Vertreter der Behörde, die Mitglieder des Kirchenvorstandes, die Lehrercollegien und die Vorsteher von Vereinen, die sich am Kirchgang beteiligen, auf dem Altarplatz der Kirche Stühle aufgestellt sein werden.

Gähnen, welche von Vereinen zur Kirche mitgeführt werden, können ebenfalls auf dem Altarplatz aufgestellt werden.

Eibenstock, den 20. Mai 1915.

Das ev.-luth. Pfarramt.

Der Treubruch Italiens.

Die Hoffnung, die der Reichskanzler am Dienstag noch nicht ganz aufgeben wollte, daß die Wagtschale des Friedens schwerer sein werde als die des Krieges, ist zu nichts geworden. Die Würfel sind gefallen. Die Strafe hat gesiegt über die politische Einsicht der wahren Patrioten Italiens.

Der Fluch und das Verhängnis dieses neuen Krieges fällt einzig und allein auf die italienische Kriegspartei zurück, deren politische Unrechtmäßigkeit nur noch durch ihre Christlosigkeit und Gewissenlosigkeit übertrroffen wird. Wenn überhaupt noch außerhalb Deutschlands und seiner Verbündeten für Vernunft und Gerechtigkeit Raum ist, müssen angesichts des schandbaren Treubruchs, den Italien begangen hat, die Sympathien aller neutralen Staaten nunmehr mit aller Entschiedenheit dem Deutschen Reich und seinen Bundesgenossen sich zuwenden. Denn es ist in der Tat, soweit die Weltgeschichte sich zurückverfolgen läßt, noch nicht dagewesen, daß aus einer Bündnisgemeinschaft ein Teilnehmer, während er seine beiden Bundesgenossen gegen eine Uebermacht von Feinden auf Leben und Tod ringt, nicht nur ausscheidet und seine bisherigen Freunde im Stich läßt, sondern sogar gegen sie in den Kampf eintritt.

Die italienische Kammer hielt gestern 2 Sitzungen ab. Über das Ergebnis der ersten haben wir noch gestern abend folgendes Telegramm durch Sonderblatt verbreitet:

Rom 20. Mai. Salandra legte mit einer längeren Erklärung der Kammer einen Gesetzentwurf vor, welcher der Regierung für den Kriegsfall außerordentliche Besugnisse überträgt. Enthusiastische Kundgebungen und wiederholte Zwiehschriften „Es lebe der Krieg!“ begleiteten die Erklärung des Ministerpräsidenten.

Wie zu erwarten, wurde in der zweiten Sitzung der Kammer der Gesetzentwurf der Regierung mit großer Mehrheit angenommen. Das heute morgen durch Sonderblatt bekannt gegebene Telegramm darüber besagt:

Rom, 20. Mai. Die Kammer nahm mit 407 gegen 74 Stimmen bei einer Stimmenthaltung den Gesetzentwurf, betreffend Vollmachten der Regierung im Kriegsfall, unter allgemeinen Bedingungen an.

Wir stehen vor einem neuen Abschnitt des großen Völkerkrieges. Es ist gewiß keine Kleinigkeit, daß nun auch die letzte europäische Großmacht gegen uns in die Schranken tritt. Aber das soll und kann uns nicht kleinmütig machen. Wir lassen uns nicht unterkriegen. Wir sind noch lange nicht am Ende unserer Kräfte und der Deutsche ist nicht so geartet, daß die Ueberzahl seiner Feinde ihn moralisch zusammenbrechen ließe. Im Gegenteil, erst die Stunde der größten Not löst ihm auch das Höchstmaß seiner Kräfte. Wir kämpfen weiter in dem Bewußtsein, daß Recht und Ehre auf unserer Seite sind, und in der festen Zuversicht, daß es eine Gerechtigkeit gibt, die das namenlose Verbrechen Italiens und des Dreiverbandes nicht ungeführt lassen wird.

von zwei oder drei Großmächten angegriffen und in einen Krieg verwickelt würden.

Als nach dem Attentat von Serajewo Österreich-Ungarn gezwungen war, gegen Serbien vorzugehen, um der bauernbedrohung seiner Lebensinteressen durch die großherzibischen Umrücke ein Ende zu bereiten, setzte ihm Russland in den Arm. Während noch Deutschland auf Anrufen des Zaren bemüht war, den zwischen Wien und Petersburg drohenden Konflikt friedlich zu schließen, machte Russland seine gesamte Militärmacht mobil und entsetzte so den Weltkrieg. Die Provokation lag also auf russischer Seite.

Gleichwohl erachtete die italienische Regierung mit der Behauptung, daß Österreich-Ungarn aggressiv gegen Serbien vorgegangen sei und dadurch das Eingreifen Russlands veranlaßt habe, den casus foederis nicht für gegeben. Auch machte sie geltend, die österreichisch-ungarische Regierung habe sich, indem sie Italien von dem beabsichtigten Ultimatum an Serbien vorher nicht in Kenntnis gesetzt habe, eine Verletzung des Artikels 7 des Dreibundvertrages zuschulden kommen lassen. Dieser Artikel verpflichtet Österreich-Ungarn und Italien zu vorheriger Verständigung und gegenseitigen Kompensationen für den Fall, daß sich einer der beiden Mächte genötigt sehe, den status quo auf dem Balkan durch eine zeitweilige oder dauernde Okkupation zu ändern.

Die Berufung auf Artikel 7 wäre begründet, wenn Österreich-Ungarn auf einen Machtzuwachs auf dem Balkan ausgegangen wäre. Wien hatte jedoch schon vor Kriegsausbruch in Petersburg und auch in Rom erklärt, daß Österreich-Ungarn keine Gebietserwerbung auf Kosten Serbiens anstrebe. Die beiden im Kriege stehenden Zentralmächte wären daher berechtigt gewesen, die Einwände Italiens gegen seine Bündnispflicht nicht anzuerkennen. In johalem Verständnis für die nicht leichte innere und äußere Lage Italiens zogen sie es jedoch vor, eine einseitige Auslegung des Dreibundvertrages anzunehmen und sich mit der Erklärung wohlwollender Neutralität, zu welcher der Vertrag unzweifelhaft verpflichtete, zu begnügen. Obgleich der Artikel 7 auf Kompensationen nur für den Fall eines Machtzuwachses am Balkan abzielt, erklärte sich doch die österreichisch-ungarische Regierung wegen der mit Ausbruch des Krieges eingetretenen Möglichkeit einer Machtverschiebung grundsätzlich bereit, eventuelle Kompensationen ins Auge zu fassen. Wehr und mehr stellte sich im weiteren Verlaufe heraus, daß nach dem Tode des Ministers Marquis di San Giuliano in Italien starke Kräfte am Werke waren, um für die Gewährung der Neutralität noch einen besonderen Vorteil von der Donaumonarchie herauszuschlagen. Die italienische Regierung ging an zu rüsten, und mit den Rüstungen stiegen die Forderungen der Irredentisten, Republikaner, Freimaurer und sonstigen Franzosenfreunde. Bald handelte es sich nicht mehr um die Forderung des Trentino, sondern um den Erwerb noch anderer alter österreichischer Erblande an der südlichen Grenze der Monarchie als Preis dafür, daß Italien dem in heißen Kämpfen leidenden Bundesgenossen nicht in den Rücken falle. In dem natürlichen Bestreben, Italien vom Krieg fernzuhalten und die österreichisch-italienischen Beziehungen auf eine neue freundschaftliche Grundlage zu stellen, hat die deutsche Regierung nichts unversucht gelassen, um eine Einigung zwischen Österreich-Ungarn und seinem italienischen Bundesgenossen herbeizuführen. Die Verhandlungen fanden

langsam in Gang. Erstwelt wurden sie von vornherein durch das Verlangen der italienischen Regierung, daß die zu vereinbarende Gebietsabtretung sofort in Kraft gelegt werden müßte. Um den in diejenigen Verlangen liegenden Argwohn zu zerstreuen, wurde am 19. März 1915 die Garantie der deutschen Regierung für die Durchführung der Vereinbarung unmittelbar nach dem Kriege zugesagt. Auf das erste bestimmte Angebot Österreich-Ungarns von Ende März 1915, das bereits die Abtretung des italienischen Sprachgebietes in Südtirol in Aussicht stellte, ging die italienische Regierung nicht ein, sondern gab ihre eigenen Forderungen erst am 11. April der österreichisch-ungarischen Regierung wie folgt bekannt:

Absolute Preisgabe des Trentino auf Grund der im Jahre 1811 festgesetzten Grenzen, d. h. mit Einschluß des weit außerhalb des italienischen Sprachgebietes liegenden u. deutschen Bozen, eine Grenzberichtigung zugunsten Italiens am Isonzo mit Einschluß von Görz und Gradisca und Monfalcone, die Umwandlung Triests mit jedem bis an die Isonzogrenze vorgeschobenen Hinterland nebst Capodistria und Pirano in einen unabkömmligen Freistaat, die Abtretung der Cagliari-Inselgruppe mit Lissa, Lesina, Cagliari, Taggia und Meleda. Alle diese Abtretungen sollten sofort vollzogen und die aus den abgetretenen Landesteilen stammenden Angehörigen der Armee und Marine sofort entlassen werden. Ferner beanspruchte Italien die volle Souveränität über Bellona und Sagena mit Hinterland und völliges Desinteressement Österreich-Ungarns in Albanien. Hingegen bot Italien eine Pauschalsumme von 200 Millionen Franken als Ablösung aller Lasten und die Übernahme der Verpflichtung an, während der ganzen Dauer des Krieges neutral zu bleiben. Auf Geltendmachung von weiteren Kompensationsforderungen aus dem Artikel 7 des Dreibundvertrages wollte es für die Dauer des Krieges verzichten und erwartete von Österreich-Ungarn einen gleichen Verzicht in bezug auf die italienische Beziehung der Insel Dodekanes. Obwohl diese Forderungen weit hinausgingen, was Italien selbst zur Befriedigung seiner nationalen Aspirationen verlangen konnte, brach doch die l. und k. Regierung die Verhandlungen nicht ab, sondern versuchte weiter, mit der italienischen Regierung zu einer Verständigung zu gelangen. Die deutsche Regierung tat alles, was in ihrer Macht stand, um die italienische Regierung zu einer Ermäßigung ihrer Ansprüche zu bewegen, deren bedingungslose Annahme die berechtigten Interessen und auch die Würde der österreichisch-ungarischen Monarchie schwer verletzt hätte. Während diese Verhandlungen noch schwankten, gab der italienische Botschafter in Wien am 4. Mai der österreichisch-ungarischen Regierung unerwartet die Erklärung ab, daß Italien den Bündnisvertrag mit Österreich-Ungarn als durch dessen Vorgehen gegen Serbien im August vorigen Jahres gebrochen ansiehe. Gleichzeitig erklärte der Botschafter, daß er alle von seiner Regierung bis dahin gemachten Angebote zurückziehe. Diese sogenannte Kündigung des noch bis 1920 laufenden Vertrages ging also bis in die kritischen Junitage des vorigen Jahres zurück und stand im Widerspruch nicht nur mit den wohlwollenden und freundlichen Erklärungen des Königs von Italien vom August 1914 und seiner damaligen Regierung, sondern auch mit den inzwischen von der gegenwärtigen italienischen Regierung aus dem Artikel 7 des Vertrages

Die Kündigung des Dreibundvertrages.

Berlin, 20. Mai. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht folgenden Artikel: „Die Kündigung des Dreibundvertrages“:

Der Dreibundvertrag bestimmte, daß der casus foederis (Bündnisfall. D. Red.) gleichzeitig für die drei Vertragsmächte eintrete, wenn einer oder zwei der Vertragsmächten ohne direkte Provokation ihrerseits